

841 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 28. 12. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX über die Sicherheit in den Bundestheatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher sowie theaterpolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der Bundestheater (Bundestheatersicherheitsgesetz)

Artikel I

§ 1. (1) Der Betrieb der Bundestheater unterliegt einer Überwachung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Bundestheater im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Burgtheater, die Staatsoper und die Volksoper sowie alle sonstigen von diesen Theatern betriebenen Spiel-, Probe- und Betriebsstätten.

(3) Überwachungsbehörden sind

1. in sicherheitstechnischer Hinsicht der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. in sicherheitspolizeilicher Hinsicht die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, in denen eine Bundespolizeibehörde besteht, diese.

(4) Als Überwachungsorgane sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der sicherheitstechnische Aufsichtsbeamte und von der im Abs. 3 Z 2 genannten Behörde der sicherheitspolizeiliche Aufsichtsbeamte zu entsenden. Ihnen ist die erforderliche Zahl an technischen Aufsichtsorganen und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes beizugeben.

§ 2. (1) Die öffentliche Aufführung von Bühnenwerken in einem Bundestheater bedarf der Anwesenheit von Überwachungsorganen, wenn für eine Veranstaltung mehr als einhundert Besucher zugelassen sind.

(2) Von der Anwesenheit sicherheitstechnischer Aufsichtsbeamter kann bei Veranstaltungen, für die mehr als einhundert, höchstens jedoch zweihundert Besucher zugelassen sind, abgesehen werden, wenn

auf Grund des Umfangs und der Beschaffenheit der für diese Veranstaltung vorgesehenen szenischen Ausstattung und der geringen Anzahl von gleichzeitig auf der Bühne anwesenden Schauspielern nicht mit einer Gefährdung der Sicherheit zu rechnen ist, deren Beseitigung ein unmittelbares Eingreifen der sicherheitstechnischen Aufsichtsbeamten erfordern würde.

(3) Ist bei Veranstaltungen, für die weniger als einhundert Besucher zugelassen sind, mit einer Gefährdung der Sicherheit zu rechnen, deren Beseitigung ein unmittelbares Eingreifen von Überwachungsorganen erfordert, so ist auch für diese Veranstaltung die Anwesenheit von Überwachungsorganen anzuordnen.

(4) Die Bundestheater haben für die Anwesenheit eines Inspektionsarztes zu sorgen, wenn für eine Veranstaltung mehr als dreihundert Besucher zugelassen sind.

(5) Für jede Veranstaltung ist von den Bundestheatern ein vertretungs- und anordnungsbefugtes Organ (Vorstellungsdienst) vorzusehen und den Überwachungsorganen rechtzeitig namhaft zu machen. Es hat während der gesamten Veranstaltung im Bundestheater anwesend zu sein und für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide Sorge zu tragen. Es hat insbesondere die für die Durchsetzung der Anordnungen der Überwachungsorgane notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen.

(6) Mit der Aufführung darf erst begonnen werden, wenn alle vorgesehenen Überwachungsorgane anwesend sind.

§ 3. (1) Neuinszenierungen von Bühnenwerken in einem Bundestheater bedürfen der Bewilligung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung dieser Bewilligung hat in Anwesenheit der Überwachungsorgane eine geschlossene Durchspielprobe zu erfolgen, zu der das Arbeitsinspektorat nach den Bestimmungen des

Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, zu laden ist.

(2) Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der geschlossenen Durchspielprobe bei Gastspielen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn auf andere Weise der Nachweis erbracht wird, daß die Sicherheit der Besucher und der Beschäftigten in diesem Bundestheater in sicherheitstechnischer Hinsicht gewährleistet ist.

(3) Werden an bereits bewilligten Inszenierungen Veränderungen vorgenommen, die Auswirkungen in sicherheitstechnischer Hinsicht nach sich ziehen, so gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß eine geschlossene Durchspielprobe nicht zu erfolgen hat, wenn eine Beurteilung auch ohne diese Probe möglich ist.

(4) Die Überwachungsbehörden und das Arbeitsinspektorat sind verpflichtet, auf Verlangen der Bundestheater bei Vorlage von hierfür geeigneten vorläufigen Unterlagen der geplanten Inszenierung diese aus sicherheitstechnischer Sicht grundsätzlich zu erörtern.

§ 4. Ballveranstaltungen dürfen in einem Bundestheater nur mit Bewilligung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und nur in Anwesenheit von Überwachungsorganen durchgeführt werden. Die Bundestheater haben für die Anwesenheit eines Inspektionsarztes Sorge zu tragen.

§ 5. Die Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 oder § 4 ist auf Antrag der Bundestheater zu erteilen, wenn die Sicherheit der Besucher und der in dieser Betriebsstätte Beschäftigten in sicherheitstechnischer Hinsicht gewährleistet ist. Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen erteilt werden.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für sonstige Veranstaltungen der Bundestheater in einer ihrer Betriebsstätten, sofern diese Veranstaltungen in sicherheitstechnischer Hinsicht mit Aufführungen von Bühnenwerken oder Ballveranstaltungen gleichartig sind. Auf Antrag der Bundestheater hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Bescheid festzustellen, ob und inwieweit sonstige Veranstaltungen der Bundestheater den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen.

§ 7. (1) Zur Behandlung grundsätzlicher Sicherheitsfragen sowie solcher, deren Lösung Kenntnisse mehrerer technischer Fachrichtungen voraussetzt, und zur Überprüfung gemäß § 8 ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Sicherheitsbeirat für die Bundestheater zu bestellen. Diesem sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten notwendigen Personal- und Sacherfordernisse zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Beirat besteht aus einem Beamten des rechtskundigen Dienstes, einem Beamten des höheren technischen Dienstes, zwei weiteren Beamten, für die je ein Bestimmungsvorschlag vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für einen Beamten der Arbeitsinspektion und von der im § 1 Abs. 3 Z 2 genannten Behörden einzuholen ist und aus einem Fachmann auf dem Gebiet des Feuerwesens. Ein weiteres Mitglied ist auf Vorschlag der Bundestheater zu bestellen. Ein Mitglied ist zum Vorsitzenden zu bestellen.

(3) Dem Beirat sind Sachverständige auf den Gebieten des Bauwesens, der Heizungs- und Lüftungstechnik und der Elektrotechnik beizugeben, die gemeinsam mit den Mitgliedern des Beirates vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestellen sind. Die Sachverständigen sind vom Beirat zur Erstellung von Gutachten über Fragen heranzuziehen, deren Lösung Fachkenntnisse dieser Art erfordert.

(4) Für jedes Mitglied des Beirates ist in Abs. 2 und für jeden Sachverständigen des Beirates in Abs. 3 entsprechender Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Die Bestellung der in Abs. 2 bis 4 bezeichneter Mitglieder und Sachverständigen sowie deren Stellvertreter erfolgt für sechs Jahre. Neuerliche Bestellungen sind zulässig. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder längerfristiger Verhinderung zur ordnungsgemäßen Führung der Funktion aus gesundheitlichen Gründen, einzelne Mitglieder oder Sachverständige sowie deren Stellvertreter abberufen. Die Mitglieder und Sachverständigen sowie deren Stellvertreter sind berechtigt, vor Ablauf der Bestellungsperiode zurückzutreten. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

(6) Zu einem Beschluß des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden, und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Beirates sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzulegen, in der auch die Befugnisse des Vorsitzenden (insbesondere Einberufung, Festlegung der Tagesordnung, Verhandlungsleitung), eine Vertretungsregelung bei Verhinderung eines Mitgliedes oder Sachverständigen und die Möglichkeit der Bildung von Arbeitsausschüssen vorzusehen sind.

(7) Zu den Sitzungen des Beirates ist ein von der jeweiligen Direktion und ein vom jeweiligen Betriebsausschuß zu entsendender Vertreter einzuladen.

(8) Die erstmalige Einberufung des Beirates obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 8. (1) Die Betriebsstätten der Bundestheater sind auf Veranlassung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in Abständen von höchstens drei Jahren einem Augenschein durch den Sicherheitsbeirat für die Bundestheater zu unterziehen. Ist die Sicherheit der Besucher und Beschäftigten in der Betriebsstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht gewährleistet, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dies mit Bescheid festzustellen. Andernfalls bedarf die Betriebsstätte einer Genehmigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Genehmigung der Betriebsstätte ist unter Vorschreibung von Auflagen mit Bescheid zu erteilen, wenn bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, daß die Sicherheit der Besucher und der Beschäftigten in sicherheitstechnischer Hinsicht gewährleistet ist.

(2) Die Bescheide gemäß Abs. 1 sind jeweils mit drei Jahren zu befristen.

(3) Wird eine Betriebsstätte der Bundestheater so geändert, daß die Sicherheit in dieser Betriebsstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht nicht mehr gegeben sein könnte, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über Antrag der Bundestheater zutreffendenfalls bescheidmäßig festzustellen, daß die Sicherheit im Sinne des Abs. 1 gegeben ist. Andernfalls hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Änderung mit Bescheid gemäß Abs. 1 zu genehmigen. Die bescheidmäßige Feststellung oder Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsstätte zu umfassen, soweit sich die Änderung auf sie auswirkt. Sofern sich die bescheidmäßige Feststellung bzw. Genehmigung auf die gesamte Betriebsstätte bezieht, beginnt die Frist gemäß Abs. 1 neu zu laufen.

(4) Ist diese Sicherheit nicht gegeben oder sind die vorgeschriebenen Auflagen innerhalb einer im Bescheid gemäß Abs. 1 festzulegenden angemessenen Frist nicht erfüllt worden, ist die Benützung der betreffenden Betriebsstätte durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ganz oder teilweise zu untersagen.

§ 9. (1) Soweit es zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der Überwachungsbehörden sowie die Mitglieder des Sicherheitsbeirates für die Bundestheater und dessen Sachverständige berechtigt, Betriebsstätten der Bundestheater während der Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen.

(2) Es ist ihnen auf Verlangen in alle zur Wahrung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Beschreibungen usw. Einsicht zu gewähren und sind ihnen die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner dürfen für die Beurteilung des Vorliegens der Sicherheit in sicherheitstechnischer Hinsicht Proben von Gegenständen, die in einer Betriebsstätte der Bundestheater verwendet werden, im unbedingt erforderlichen Ausmaß entnommen werden.

(3) Die Organe der im Abs. 1 genannten Behörden, die Mitglieder des Sicherheitsbeirates für die Bundestheater und dessen Sachverständige haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 1 und 2 die Erfordernisse des Betriebes der Bundestheater angemessen zu berücksichtigen.

§ 10. (1) Stellt der sicherheitstechnische Aufsichtsbeamte (§ 1 Abs. 4) eine Gefährdung der Sicherheit fest, die ein unmittelbares Eingreifen erfordert und durch Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 3 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden kann, hat er die erforderlichen Anordnungen zu erteilen und im Einvernehmen mit dem sicherheitspolizeilichen Aufsichtsbeamten nötigenfalls den Beginn der Veranstaltung zu verhindern oder diese abubrechen. Derartige Maßnahmen dürfen angesichts drohender Gefahr auch vom sicherheitspolizeilichen oder vom sicherheitstechnischen Aufsichtsbeamten allein getroffen werden, sofern das Einvernehmen zwischen diesen Organen nach den Umständen des Einzelfalles nicht mehr hergestellt werden kann. In diesen Fällen hat das jeweils unmittelbar einschreitende Organ die übrigen Überwachungsorgane unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Durchführung einer Veranstaltung, für die ein Bescheid gemäß den §§ 3, 4 oder 6 erforderlich wäre, aber nicht vorliegt, ist zu verhindern.

(3) Der sicherheitstechnische Aufsichtsbeamte hat Verstöße gegen die Sicherheit der Besucher und der Beschäftigten in sicherheitstechnischer Hinsicht schriftlich festzuhalten und das vertretungsbefugte Organ der Bundestheater gemäß § 2 Abs. 5 aufzufordern, den die Sicherheit gefährdenden Zustand zu beseitigen. Wenn an diesem Zustand beharrlich festgehalten wird, hat der sicherheitstechnische Aufsichtsbeamte an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Verstößen gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften zusätzlich an das Arbeitsinspektorat, zu berichten. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat, allenfalls nach Anhörung des Sicherheitsbeirates für die Bundestheater, über diese Gefährdung der Sicherheit in einem Bundestheater den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport in Kenntnis zu setzen, der die notwendigen Veranlassungen zwecks Abstellung dieser Gefährdung unbeschadet einer disziplinarischen Verfolgung zu treffen hat.

(4) Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung haben zunächst die Bediensteten der Bundestheater zu sorgen. Dem sicherheitspolizeilichen Aufsichtsbeamten und den ihm beigegebenen Orga-

nen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt die sicherheitspolizeiliche Überwachung der Veranstaltungen. Ihnen kommt es zu, die Bediensteten der Bundestheater bei der Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung, wie etwa bei der Durchsetzung eines Hausverbotes, und den sicherheitstechnischen Aufsichtsbeamten bei der Durchsetzung einer Amtshandlung gemäß Abs. 2 zu unterstützen, sofern deren Bemühungen erfolglos bleiben. Sie haben die ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffenden Maßnahmen zu setzen, insbesondere Amtshandlungen gemäß Abs. 1 durchzusetzen, Ruhestörer zu entfernen und, wenn dies nicht möglich ist, den Beginn der Veranstaltung zu verhindern oder diese zu unterbrechen.

§ 11. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nach Anhörung des Sicherheitsbeirates (§ 7) unter Bedachtnahme auf die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften durch Verordnung festzulegen, welche Sicherheitsvorkehrungen für den Betrieb der Bundestheater in sicherheitstechnischer Hinsicht nach Maßgabe des jeweiligen Standes der technischen Wissenschaften erforderlich sind. Dabei dürfen nicht weniger strenge Anforderungen vorgesehen werden als in den Arbeitnehmerschutzvorschriften.

(2) In den gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnungen sind insbesondere zu regeln

- a) die Zulässigkeit und der Umfang der Lagerung und Verwendung von Werkstoffen, insbesondere von leicht brennbaren oder explosiblen Stoffen während und außerhalb von Veranstaltungen;
- b) die gefahrlose Begehbarkeit von Fluchtwegen;
- c) die Ausstattung von Räumen im gesamten Betriebsbereich der Bundestheater;
- d) die Beschaffenheit szenischer Ausstattungen und das Mengenverhältnis verwendbarer Werkstoffe;
- e) das Ausmaß und die Beschaffenheit sicherheitstechnischer, maschineller und elektrotechnischer Einrichtungen;
- f) die Anordnung und die Beschaffenheit von Sitz- und Stehplätzen;
- g) der Geltungsbereich von Rauchverboten;
- h) das Ausmaß und die Beschaffenheit von Löscheinrichtungen und Alarmanlagen;
- i) die Anforderungen an den Sicherheitsdienst der Bundestheater;
- j) die Anforderungen an eine Hausordnung für jedes Bundestheater;
- k) die Anforderungen an Übertragungen bzw. Aufzeichnungen von Veranstaltungen;
- l) die Anforderungen an Ballveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen;
- m) die Anforderungen an das vertretungsbefugte Organ gemäß § 2 Abs. 5.

§ 12. Die Bundestheater haben in Verfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung.

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I sind sinngemäß auf den Betrieb des Schönbrunner Schloßtheaters anzuwenden, wobei in § 10 Abs. 3 anstelle des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu treten hat.

Artikel III

(1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. Artikel II, V und VI des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1934, BGBl. Nr. 78, betreffend die Einführung einer Dienstordnung und Errichtung eines Disziplinarausschusses bei den Bundestheatern;
2. das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, politische Gesetzessammlung Band 55, Nr. 60, betreffend Vorschriften zur Sicherung der genauen Beobachtung der hinsichtlich der Tanzmusiken kundgemachten höchsten EntschlieÙung;
3. das Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 6. Jänner 1836, Z 23, politische Gesetzessammlung Band 64, Nr. 5, betreffend die Bewilligung von Produktionen und Schaustellungen;
4. die Verordnung des Ministers des Inneren vom 25. November 1850, RGBl. Nr. 454, wodurch eine Theaterverordnung erlassen wird.

(2) Das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 und die Arbeitnehmerschutzvorschriften bleiben unberührt.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme von Art. I § 7 am 1. September 1989 in Kraft.

(2) Art. I § 7 tritt am 1. April 1989 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgender Tag an erlassen werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I § 1 Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Inneres;
2. hinsichtlich des Art. I § 2 Abs. 4 bis 6 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
3. hinsichtlich des Art. I § 3 Abs. 1, 3 und 4, § 9 und § 11 Abs. 2 lit. b, g, l und m der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;

841 der Beilagen

5

4. hinsichtlich des Art. I §§ 4 und 10 Abs. 4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
5. hinsichtlich des Art. I § 1 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2 und 4 und § 12 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Arbeit und Soziales und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
6. hinsichtlich des Art. I § 10 Abs. 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
7. hinsichtlich des Art. I § 11 Abs. 2 lit. j der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
8. hinsichtlich des Art. I § 11 Abs. 2 lit. a, c, d, e, h, i und k der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
9. hinsichtlich aller anderen Bestimmungen des Art. I der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
10. hinsichtlich des Art. II gilt Z 1 bis 9 mit der Maßgabe, daß anstelle des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu treten hat;
11. hinsichtlich des Art. III Abs. 1 Z 1 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
12. hinsichtlich des Art. III Abs. 1 Z 2 bis 4 der Bundesminister für Inneres.

VORBLATT

Problem:

Maximaler Schutz der Besucher der Bundestheater vor den spezifischen Gefährdungen im täglichen Theaterbetrieb.

Ziel:

Determinierung von Sicherheitsvorkehrungen und deren Überwachung durch behördliche Organe zwecks Risikominimierung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine Kostensteigerung.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die Novelle zum Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 490/1984 sind alle Bauangelegenheiten der Bundestheater — unbeschadet der Geltung des Art. 15 Abs. 5 B-VG — gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder gefallen, während die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung in feuer- und theaterpolizeilichen Angelegenheiten der Bundestheater bestehen blieb. Dies wird auch in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu der erwähnten Bundesverfassungsgesetznovelle ausdrücklich betont (468 der Beilagen, Seite 5 XVI. GP).

Es gibt derzeit keine bundesgesetzliche Regelung, die in **umfassender** Weise die Sicherheit in einem Bundestheater normiert, obwohl gerade der Betrieb eines Bundestheaters mit erheblichen Gefahrenquellen und Risiken verbunden ist, deren Vermeidung bzw. Verringerung zum überwiegenden Teil nach den Regeln der technischen Wissenschaft zu erfolgen hat. In diesem Sinn ist auch der im Entwurf vorgesehene Begriff der „Sicherstechnik“ zu verstehen.

Der Entwurf ist deswegen auf den Betrieb der Bundestheater abgestellt, da ein Bundestheater nicht nur ein dem Bund gehöriges Theatergebäude, sondern auch ein Theater ist, dessen Theaterbetrieb vom Bund selbst und allein geführt wird, und zwar unabhängig vom Eigentum am Gebäude (vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 191/1926, 582 der Beilagen II. GP). Von dieser Definition der Bundestheater ging auch der vor dem Inkrafttreten dieser verfassungsgesetzlichen Regelung zuständige Verordnungsgeber des Jahres 1920 aus. Die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Mai 1920, StGBI. Nr. 229, betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater, bestimmt nämlich: „Diese“ (das sind Burgtheater, Operntheater, Schönbrunner Schloßtheater) sowie alle in Hinkunft vom Staate errichteten oder betriebenen Theater werden als österreichische Staatstheater dem Staatsamte für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, unterstellt.

Der Entwurf regelt daher einerseits den Betrieb aller gegenwärtig und künftig dem Bundesminister

für Unterricht, Kunst und Sport unterstehenden Bundestheater, und zwar des Burgtheaters, der Staatsoper und der Volksoper einschließlich aller sonstigen von diesen Theatern betriebenen Spiel-, Probe- und Betriebsstätten (zB Akademietheater, 3. Raum, Werkstätten, Lager). Andererseits soll auch der Betrieb des auf Grund der obigen Ausführungen als Bundestheater geltenden Schönbrunner Schloßtheaters einer gleichartigen Regelung zugeführt werden. Dieses Theater wird von der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (als Einrichtungen des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 85/1978) betrieben und untersteht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherheit in den Bundestheatern soll auf der Grundlage der geänderten Verfassungsrechtslage einen dem Legalitätsprinzip entsprechenden Rechtszustand in diesen Bereichen herbeiführen. Regelungsgegenstand ist daher der Betrieb der Bundestheater in sicherheitstechnischer Hinsicht. Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß der Inhalt der Inszenierungen durch diesen Entwurf nicht berührt wird.

Der Entwurf regelt drei sicherheitstechnische Institute, nämlich die Bewilligung von Neuinszenierungen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, die laufende Überwachung der Vorstellungen durch behördliche Überwachungsorgane und eine regelmäßige Überprüfung der Betriebsstätten der Bundestheater durch einen Sicherheitsbeirat.

Die Normierung eines Sicherheitsbeirates geht, ähnlich wie die in § 22 des Wiener Veranstaltungsgesetzes enthaltene Theaterkommission, von dem Gedanken aus, eine Einbindung aller wesentlicher Fachleute in den Entscheidungsprozeß zu bewirken.

Der Entwurf enthält eine Ermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, die einzelnen Sicherheitsvorkehrungen für den Betrieb der Bundestheater durch Verordnung festzulegen, um die Anpassungsfähigkeit der Regelung an den jeweiligen Stand der technischen Wissen-

schaften zu gewährleisten, ohne jeweils einen neuen Akt des Gesetzgebers erforderlich zu machen.

Auf Grund der Dienstaufsicht des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport für die in Art. I genannten Bundestheater bzw. des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für das Schönbrunner Schloßtheater wurde von der Aufnahme von Strafbestimmungen in diesen Entwurf abgesehen.

Kompetenzrechtlich gründet sich der vorliegende Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG. Hingegen stellt die sicherheitspolizeiliche Überwachung eine Aufgabe der allgemeinen Sicherheitspolizei gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG dar. Sie unterliegt daher nicht der Landeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 B-VG (vgl. VfSlg. 7697/1975 betreffend die „Störung der Ordnung an öffentlichen Orten“).

Gleichzeitig ist mit Art. III dieses Entwurfes die Aufhebung einiger theaterpolizeilicher sowie mit der gegenständlichen Thematik nicht in Zusammenhang stehender disziplinarrechtlicher Bestimmungen für Mitglieder der Bundestheater aus dem Jahr 1934 beabsichtigt. Die kompetenzrechtliche Grundlage für letztere gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu § 1 Abs. 1:

Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bleiben andere einer behördlichen Überwachung der Bundestheater dienende Bestimmungen (zB Arbeitnehmerschutz, Baurecht usw.) unberührt (siehe auch Art. III Abs. 2).

Zu § 1 Abs. 3 und 4:

Der vorliegende Entwurf überträgt die Entscheidung in sicherheitstechnischer Hinsicht in erster und letzter Instanz an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dies einerseits deshalb, weil die von der Überwachungsbehörde in sicherheitstechnischer Hinsicht zu erlassenden Bescheide im Hinblick auf die betrieblichen Notwendigkeiten der Bundestheater meist nur unmittelbar vor der Generalprobe bzw. vor der Veranstaltung erlassen werden können, sodaß ein allfälliges Rechtsmittelverfahren nicht mehr rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufführung durchgeführt werden kann. Andererseits rechtfertigen auch die von der Behörde zu treffenden Maßnahmen wegen deren Dringlichkeit und meist auch praktischer Endgültigkeit (zB sofortige Anordnung der Beseitigung von Gefahrenquellen vor oder während einer Veranstaltung oder gar die Verhinderung des Beginnes einer Veranstaltung bzw. deren Abbruch),

aber auch die kulturelle und künstlerische Bedeutung der Veranstaltung in einem Bundestheater, die große Zahl der Besucher und das damit verbundene erhöhte Sicherheitsrisiko die vorgesehene Kompetenzregelung.

Aufgabe der sicherheitspolizeilichen Überwachung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und die Abwehr von Gefahren. Zur Sicherung dieser Aufgaben dient die Anwesenheit des sicherheitspolizeilichen Aufsichtsbeamten bzw. der ihm beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der öffentlichen Aufführung von Bühnenwerken (§ 2), bei Durchspielproben (§ 3) und bei Ballveranstaltungen (§ 4).

Die Zahl der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zu einer Veranstaltung entsendet werden, ist in erster Linie von der zu erwartenden Besucherzahl abhängig, doch kann diese Zahl unter Umständen auch vom besonderen Charakter einer Veranstaltung beeinflusst sein.

Der Terminus Aufsichtsbeamter meint nicht den Beamten im Sinne des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979, sondern wird hier vom weiteren Beamtenbegriff, wie er etwa auch dem Strafgesetzbuch zugrunde liegt, ausgegangen.

Zu § 2 Abs. 1 bis 4 und 6:

Diese Regelungen gehen von den ähnlichen Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes aus, wobei Ausnahmeregelungen in beiden Richtungen zwecks Vermeidung von Härtefällen einerseits und Ausschaltung von nicht vorhersehbaren Risiken andererseits vorgesehen sind. Es wird hier zwischen dem Beginn der Veranstaltung und dem Beginn der öffentlichen Aufführung unterschieden. Als Beginn der Veranstaltung wird die Freigabe des Hauses nach der Begehung des Hauses durch die Überwachungsorgane (Kommissionierung), als Beginn der öffentlichen Aufführung hingegen der Anfang der szenischen oder musikalischen Realisierung angesehen.

Bei Absehen von der Anwesenheit eines sicherheitstechnischen Aufsichtsbeamten gehen dessen Aufgaben keinesfalls auf den sicherheitspolizeilichen Aufsichtsbeamten über, weil in diesem Fall die Sicherheitstechnik vom jeweiligen Bundestheater mit dem betriebseigenen Apparat in Eigenverantwortung wahrzunehmen ist. Stellt der sicherheitspolizeiliche Aufsichtsbeamte aber offensichtliche Gefährdungen der Sicherheit fest, so gilt § 10 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

Zu § 2 Abs. 5:

Durch die Vorschreibung eines vertretungs- und anordnungs befugten Organes soll sichergestellt werden, daß sicherheitstechnische Verstöße rasch durch dieses, mit den notwendigen Befugnissen

ausgestattete Organ abgestellt werden können, ohne daß die Behörde Rechtswidrigkeiten durch hoheitliche Maßnahmen begegnen muß.

Zu § 3 Abs. 1:

Im Rahmen der als Lokalaugenschein zu wertenden Durchspielprobe soll festgestellt werden, ob durch die Neuinszenierung nicht gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen eine auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung oder einen Bescheid verstoßen wird. Nach den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 ist das nach Standort und Art des Betriebes zuständige Arbeitsinspektorat an allen Verwaltungsverfahren, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, zu beteiligen. Die Aufnahme der Verpflichtung, zur Durchspielprobe auch das Arbeitsinspektorat zu laden, dient daher nur der Klarstellung.

Das Erfordernis, daß die Durchspielprobe geschlossen zu erfolgen hat, bedeutet, daß diese Behördenprobe nicht öffentlich, also nicht vor Publikum stattfinden darf, während der Ausdruck Durchspielprobe von einem zeitlichen Naheverhältnis aller Teile (Akte) der Aufführung ausgeht, was allerdings nicht unbedingt einen Durchlauf des gesamten Stückes an einem Tag erfordert.

Zu § 3 Abs. 2:

Bei Gastspielen liegt meist schon eine Inszenierung vor, die auf anderen Bühnen gespielt und von der zuständigen Behörde genehmigt wurde. Es ist daher durchaus möglich, auf andere Weise als durch eine Durchspielprobe den Nachweis zu erbringen, ob die geforderte Sicherheit gegeben ist, wobei abweichend von den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG es sich hier um eine Umkehr der Beweislast handelt, die deshalb gerechtfertigt erscheint, da bei den Vorbereitungen der Bundestheater für ein Gastspiel bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können.

Zu § 3 Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung sollen etwa Wiederaufnahmen oder Neueinstudierungen von Bühnenwerken in sicherheitstechnischer Hinsicht erfaßt werden.

Zu § 3 Abs. 4:

Vor der Inangriffnahme kostspieliger Inszenierungen soll durch die im Entwurf vorgesehene Erörterung die Möglichkeit geschaffen werden, allfällige Sicherheitsprobleme, die mit dieser Inszenierung (szenischen Ausstattung) verbunden sein könnten, im Hinblick auf deren Bewilligungsfähigkeit nach Abs. 1 zu klären. Die Beziehung der Behördenorgane soll einen verlorenen Aufwand bei in sicherheitstechnischer Hinsicht fraglichen Inszenierungsabsichten, bei denen sich erst anlässlich der

Behördenprobe herausstellen würde, daß diese nicht oder nur im Zusammenhang mit weiteren kostspieligen Auflagen bewilligt werden können, hintanhalten.

Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 ArbIG 1974 dient die Erwähnung der Vertreter der Arbeitsinspektion in dieser Bestimmung nur der Klarstellung.

Zu § 4:

Im Hinblick auf die große Zahl der Besucher und die notwendige Umgestaltung großer Teile des Theatergebäudes sollen alle Ballveranstaltungen bewilligungspflichtig sein, um auf diese Weise, allenfalls durch Setzung entsprechender Auflagen, die Sicherheit in einem Bundestheater auch für diese Veranstaltung zu gewährleisten.

Zu § 5:

Durch diese Bestimmungen werden die gemäß § 3 oder 4 zu erlassenden Bescheide inhaltlich determiniert. Bei der Entscheidung, ob die geforderte Sicherheit gegeben ist, ist auf die gemäß § 11 zu erlassende Verordnung oder auf die übrigen gemäß diesem Bundesgesetz zu erlassenden Bescheide, insbesondere auf Bescheide gemäß § 8, Bedacht zu nehmen.

Zu § 6:

Durch das hier vorgesehene Verfahren werden auch sonstige Veranstaltungen in einem Bundestheater (zB Matineen), sofern sie in sicherheitstechnischer Hinsicht den bereits erfaßten Veranstaltungen gleichartig sind, einer behördlichen Überwachung unterzogen.

Zu § 7:

Der Sicherheitsbeirat als Sachverständigenremium soll der Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten dienen, der auch eine Dienststelle seines Ressorts mit der Führung der Geschäfte des Sicherheitsbeirates zu beauftragen und durch Verordnung eine Geschäftsordnung des Sicherheitsbeirates für die Bundestheater zu erlassen hat, deren wesentliche Regelungsinhalte in Abs. 6 bestimmt werden.

Er besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern und hat seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens einen der in Abs. 3 genannten Sachverständigen heranzuziehen, falls eine Frage trotz der Fachkenntnisse der Mitglieder nicht beantwortet werden kann.

Auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 und 4 bezüglich des Beamtensbegriffes wird verwiesen.

Zu den Sitzungen des Beirates ist ein Vertreter der Direktion des jeweiligen Bundestheaters als Auskunftsperson für die künstlerischen Intentionen der beabsichtigten Inszenierung und ein Vertreter

des Betriebsausschusses als Auskunftsperson hinsichtlich der Arbeitnehmerschutzangelegenheiten einzuladen. Sie haben jedenfalls kein Stimmrecht.

Zu § 8 Abs. 1:

Durch die regelmäßige Überprüfung der Betriebsstätten der Bundestheater soll sichergestellt werden, daß die Sicherheit in den Bundestheatern in sicherheitstechnischer Hinsicht dauernd gewährleistet ist. Insbesondere soll dadurch auch eine Anpassung der Sicherheitsvorkehrungen an den jeweiligen Stand der technischen Wissenschaft — unbeschadet der bisherigen behördlichen Vorschriften — sichergestellt werden, falls sich herausstellt, daß die getroffenen Vorkehrungen unzulänglich waren oder sie im Hinblick auf künftige technische Entwicklungen nicht mehr ausreichen.

Aus rechtstechnischen Gründen wird hier, ebenso wie im Abs. 3, zwischen Feststellungsbescheid und der mit Auflagen verbundenen rechtsgestaltenden Genehmigung unterschieden. Ein Feststellungsbescheid ist lediglich dann zu erlassen, wenn die Sicherheit der Besucher und Beschäftigten in der Betriebsstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht gegeben ist. Andernfalls ist die Betriebsstätte mit Genehmigungsbescheid unter Setzung entsprechender Auflagen zu genehmigen.

Zu § 8 Abs. 3:

Die Sicherheit in einem Bundestheater in sicherheitstechnischer Hinsicht möglicherweise beeinträchtigende Veränderungen sollen durch diese Vorschrift einem Verfahren gemäß Abs. 1 unterzogen werden, wobei eine Überprüfung der gesamten Betriebsstätte im Zuge dieses Verfahrens die in Abs. 1 vorgesehene Frist unterbricht. Dadurch soll vermieden werden, daß für den Fall einer Gesamtüberprüfung einer Betriebsstätte aus Anlaß einer Änderung, bei der auch ein Augenschein durch den Sicherheitsbeirat für das gesamte Gebäude durchgeführt wird, die Behörde verpflichtet ist, in einem derart sachlich nicht mehr zu rechtfertigenden geringen zeitlichen Abstand einen neuen Augenschein durch den Sicherheitsbeirat anzuordnen, nur weil die Dreijahresfrist nach Abs. 1 abläuft.

Zu § 9:

Durch diese Bestimmung soll den genannten Organen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben ermöglicht werden. Sie haben jedoch auf die Erfordernisse des Betriebes in einem Bundestheater angemessen Rücksicht zu nehmen.

Zu § 10 Abs. 1:

Nach den Erfahrungen der bisherigen Verwaltungspraxis ist die wirksamste Garantie für die Ein-

haltung der Sicherheitsvorschriften eine drohende Verhinderung bzw. ein drohender Abbruch der Veranstaltung. Diese Maßnahmen sind aber nur bei Vorliegen einer unmittelbar drohenden Gefahr, die durch andere Maßnahmen nicht mehr abgewendet werden kann, zulässig, wobei grundsätzlich das Einvernehmen zwischen den Überwachungsorganen herzustellen ist, da dadurch die Belange der Sicherheit sowohl in sicherheitstechnischer als auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht betroffen sein können.

Zu § 10 Abs. 2:

Diese Bestimmung soll die Aufführung einer Produktion, für die keine Bewilligung vorliegt, durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt verhindern.

Zu § 10 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll ein rasches Beseitigen von nicht unter Abs. 1 fallenden Verstößen gegen die Sicherheit in einem Bundestheater in sicherheitstechnischer Hinsicht durch das vertretungsbefugte Organ, das mit den nötigen Anordnungsbefugnissen auszustatten ist, sichergestellt werden. Ein Festhalten an den rechtswidrigen Zuständen nach erfolgloser Aufforderung zu deren Beseitigung durch die Überwachungsorgane soll durch Berichte an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dokumentiert werden, zumal Verstöße gegen dieses Bundesgesetz, eine auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung oder einen Bescheid die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der zuständigen Organe des Bundestheaters nicht nur im Schadensfall, sondern auch für dienstrechtliche Maßnahmen indizieren. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport soll schließlich dafür verantwortlich sein, daß er als oberstes Organ für die Bundestheater die ihm vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten angezeigten Mißstände in einem Bundestheater in sicherheitstechnischer Hinsicht abstellt.

Zu § 10 Abs. 4:

Die Bediensteten der Bundestheater werden in Ausübung des Hausrechtes tätig, dessen formale Grundlage die in § 11 Abs. 2 lit. j angesprochene Hausordnung ist. Solcherart ist der Ausspruch eines in der Theaterpraxis mitunter vorkommenden Hausverbotes nur in jenen Fällen zulässig, in denen dies die Hausordnung vorsieht. Bei der Durchsetzung eines Hausverbotes haben der sicherheitspolizeiliche Aufsichtsbeamte und die ihm beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterstützend mitzuwirken. Sollte ein Verhalten einen gerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand berühren, so schreiten die genannten Organe aus eigenem Antrieb ein.

Zu § 11:

Die in Abs. 2 hinreichend determinierte Verordnungsmächtigung nimmt ausdrücklich im Hinblick auf die sogenannte Rücksichtnahmepflicht im Rahmen der jeweiligen Kompetenzausübung auf die baurechtlichen Vorschriften der Länder Bedacht, da die Sicherheitsvorkehrungen auch oft baurechtliche Gesichtspunkte betreffen können. Ferner soll durch diese Bestimmung keine Einschränkung in den Arbeitnehmerschutzvorschriften des Bundes erfolgen.

Zu § 11 Abs. 2:

Hinsichtlich einiger Anforderungen, die auch von sicherheitspolizeilicher Bedeutung sind, ist bei der Erlassung der Verordnung das Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Inneres herzustellen. Soweit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes tangiert werden, ist auch eine einvernehmliche Vorangsweise mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgesehen.

Zu § 12:

Gemäß Abschnitt C, Z 21 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 idF BGBl. Nr. 78/1987 fällt die Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues in die Kompetenz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Wie sich aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April 1975, Z 1219,115/74, ergibt, ist mit dieser Zuständigkeit auch die Wahrnehmung der Parteienrechte des Bundes als Liegenschaftseigentümer und Träger des staatlichen Hochbaues verbunden.

Da somit Bescheide des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wiederum nur von diesem bzw. der mit den einschlägigen Aufgaben auf nachgeordneter Ebene betrauten Bundesbaudirektion bekämpft werden könnten, erscheint es erforderlich, den Bundestheatern in Verfahren nach diesem Bundesgesetz durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung Parteistellung einzuräumen.

Zu Art. III Abs. 1 Z 1:

Mit dieser Bestimmung ist die Aufhebung einiger nicht mit der gegenständlichen Thematik in Zusammenhang stehender disziplinarrechtlicher Vorschriften aus dem Jahr 1934, die für die Bundestheater eine eigene Dienstordnung und eigene Disziplinarvorschriften bzw. Disziplinarausschüsse vorgesehen und deshalb die §§ 26 und 28 des Schauspielgesetzes, BGBl. Nr. 441/1922, außer Kraft gesetzt haben, beabsichtigt.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 2794/1955 wurden die Art. III und IV des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1934, BGBl. Nr. II Nr. 78, als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, daß dem Art. I durch das Vollwirksamwerden des B-VG 1929 derogiert worden ist. Damit wurden auch die noch in Geltung stehenden Artikel nicht mehr vollziehbar. Da sie außerdem der im Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehenen kollektiven Rechtsgestaltung dieser Angelegenheiten (§§ 96, 97 und 102 ArbVG) widersprechen, sollte der Gesetzentwurf auch zum Anlaß genommen werden, diese Bestimmungen aufzuheben.

Zu Art. IV Abs. 1 bis 3:

Eine Vollziehung der Bestimmungen der Art. I und II ist erst nach Inkrafttreten der im § 11 des Art. I vorgesehenen Durchführungsverordnung möglich. Diese kann jedoch erst nach Anhörung des Sicherheitsbeirats erlassen werden. Der Sicherheitsbeirat selbst ist aber auf Grund einer noch vorher zu erlassenden eigenen Verordnung einzusetzen.

Um eine Vollziehbarkeit des Gesetzes ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens sicherzustellen, wurde daher eine Unterteilung der Bestimmungen über den zeitlichen Geltungsbereich insoweit vorgenommen, als der Entwurf ein Inkrafttreten der Bestimmungen über den Sicherheitsbeirat (Art. I § 7) bereits mit 1. April 1989, der übrigen Bestimmungen hingegen mit 1. September 1989 vorsieht.

Zu Art. IV Abs. 4:

Die Regelungen der Vollziehungsklausel tragen den Grundsätzen des § 5 Bundesministeriengesetz 1986 Rechnung.